

zweiten Regierungsjahre zu den Feinden oder überhaupt in das Ausland geflohen ist oder dies in Zukunft thut oder zu thun versucht, und ebenso 2. wer vom ersten Jahre unserer Regierung an innerhalb des Reiches Feindseliges gegen unser Regiment und das gothische Volk, gegen unser und der folgenden Könige Leben unternimmt, den soll Todesstrafe und Confiscation der Güter treffen; im Falle der Begnadigung kann der König die Todesstrafe nur in Blendung verwandeln¹.

Dass Chindasvind den strafbaren Hochverrath im Innern des Reiches in diesem Gesetze nicht auf die Fälle über seine eigene Regierungszeit rückwärts erstreckt, ist natürlich, da er sonst sich selbst ja für strafbar erklärt haben würde. Dass dagegen die Strafbarkeit der hochverrätherischen Landesflucht bis auf Chintilas Zeit zurückerstreckt wird, zeigt, dass die bereits unter Chintila vorhandene und von diesem bekämpfte Emigration² auch Chindasvind, der doch den Sohn Chintilas entfernt hatte, feindlich gesinnt war. Sie bestand also nicht aus Gegnern nur eines einzelnen Königs oder Königshauses; sie setzte sich offenbar aus den Feinden eines starken Königthums überhaupt zusammen.

Weiter enthält das Gesetz noch Bestimmungen gegen die, welche den Wirkungen der Confiscation dadurch zu entgehen suchen, dass sie ihre Güter der Kirche oder ihren Ehefrauen, Kindern oder Verwandten zum Scheine übertragen.

Zum Schutz der Vergabungen aus den Confiscationen wird dann noch bestimmt, dass auch im Falle der Begnadigung die confiscierten Güter selbst unter keinen Um-

1) 'quicumque ex tempore reverende memorie Chintilani principis usque ad annum Deo favente regni nostri secundo vel amodo et ultro ad adversam gentem vel extraneam partem perrexit sive perrexerit . . . ut sceleratissimo ausu contra gentem Gotorum vel patriam ageret . . . sive ab anno regni nostri primo vel deinceps quispiam infra fines patrie Gotorum quamcumque conturbationem aut scandalum in contrarietatem regni nostri vel gentis facere voluerit, sive . . . in necem vel abiectiorem nostram sive subsequentium regum intendere . . . proditus videtur esse . . . inretractabilem sententiam mortis excipiat . . . Quod si fortasse . . . a principe fuerit illi vita concessa, non aliter quam effossis oculis relinquatur ad vitam . . . Res tamen omnes (des Hingerichteten wie des Geblendeten) in regis ad integrum potestate persistent'. 2) Vgl. Conc. Tolet. VI (a. 638) can. 12: 'De confugientibus ad hostes. Pravarum audacia mentium . . . refugium appetit hostium; unde quisquis patrator causarum extiterit talium, virtutes enitens defendere adversariorum et patriae vel genti suae detrimenta intulerit rerum . . . excommunicatus et retrusus longinquioris poenitentiae legibus subdatur'.